
**Berichtigung
des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie
in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 4. Februar 2011

Das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) ist wie folgt zu berichtigen:

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Nach § 88 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.“ “

Berlin, den 4. Februar 2011

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Oliver Sabel